

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Witwe Eugenie F a [REDACTED] geb. R [REDACTED],
F [REDACTED]/M [REDACTED], K [REDACTED]-Ma [REDACTED]-Str. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Klägerin und Revisionsklägerin,
Rechtsanwältin [REDACTED],
[REDACTED]/[REDACTED], [REDACTED]. -

gegen

das Land B e r l i n ,
vortreten durch den Senator für Inneres, Berlin-Wilmersdorf,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Dr. Loewenheim und Dr. Graf in der Sitzung vom 13. Juli 1963 beschlossen:

Die Prozeßbevollmächtigte der Klägerin, Frau Rechtsanwältin Natalia Rosenberg wird gemäß § 102 Abs. 1 ZPO verurteilt, die Kosten zu tragen, die durch die Revision gegen das Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 24. Oktober 1962 entstanden sind.

G r ü n d e :

Die Prozeßbevollmächtigte der Klägerin, die als Rechtsanwältin bei einem Landgericht, jedoch nicht bei einem Oberlandesgericht zugelassen ist, hat trotz mehrfacher belehrender Hinweise durch den Berichterstatter des Senats darauf bestanden, eine von ihr an das Kammergericht gerichtete schriftliche Erklärung, jedenfalls aber spätere von ihr beim Bundesgerichtshof eingereichte Schriftsätze als Revision gegen das vorbezeichnete Urteil des Kammergerichts vom 24. Oktober 1962 aufzufassen und über dieses Rechtsmittel sachlich zu entscheiden. In dem Urteil des Kammergerichts war die Revision nicht zugelassen. Die gegen die Nichtzulassung eingelegte sofortige Beschwerde der Klägerin war durch Beschluß des Senats vom 29. Mai 1963 zurückgewiesen worden.

Der Senat konnte nach der eindeutigen Erklärung der Prozeßbevollmächtigten der Klägerin nicht umhin, über deren Begehren eine Entscheidung zu treffen. Sie erging dahin, daß die Revision als unzulässig verworfen werde. Dabei wurden der Klägerin in Anwendung des § 225 Abs. 2 BEG die Kosten des Rechtsmittels auferlegt, weil die Revision, wie im Verwerfungsbeschluß näher dargelegt, - und zwar aus mehreren Gründen -, offensichtlich unzulässig war.

Auch bei Anwendung geringster Sorgfalt hätte die Prozeßbevollmächtigte der Klägerin - zumal nach der ihr von seiten des Senats zuteil gewordenen Belehrung - einsehen müssen, daß das von ihr verfolgte Rechtsmittel der Revision keinen Erfolg haben konnte. Daß sie sich dieser Einsicht verschloß, muß ihr unter den gegebenen Umständen als grobes Verschulden im Sinne des § 102 ZPO angerechnet werden, so daß es angebracht war, sie nach dieser Bestimmung zur Tragung der Kosten der Revision zu verurteilen.

Der Gesetzgeber hat durch die Vorschrift des § 225 Abs. 2 BEG deutlich zum Ausdruck gebracht, daß dem Rechtsmittelkläger in Entschädigungssachen, wenn er ein offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel einlegt, ein besonderes Kostenrisiko treffen soll, das sich im Gegensatz zu der sonst in Entschädigungssachen gewährten Gebührenfreiheit auch auf die Gerichtskosten erstreckt.

In solchen Fällen einer aussichtslosen Rechtsverfolgung ist es aber durchaus möglich, daß die alleinige oder doch die Hauptverantwortung für die durch die grob fehlsame Sachbehandlung entstandene Kostenlast nicht die rechtsunkundige Partei, sondern den Anwalt trifft. Daher ist nach der Überzeugung des Senats eine Prüfung der Frage, ob der Sachverhalt Anlaß gibt, die Bestimmung des § 102 ZPO gegen den Anwalt anzuwenden, unerlässlich, um gegebenenfalls – d.h. in Fällen besonders eindeutigen und groben Verschuldens auf Seiten des Anwalts – dessen Verantwortlichkeit klar herauszustellen. Das ist schon deshalb notwendig, weil anderenfalls die Gerichte in derartigen Fällen die Verantwortung für die von ihnen zu treffende, den Umfang der Kostenlast mitbestimmende Ermessensentscheidung nach § 225 Abs. 2 BEG nicht zu tragen vermöchten und deshalb entgegen dem eindeutigen Gesetzeswillen auch von der Anwendung dieser Bestimmung überhaupt absehen müßten.

Ascher

Raske



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS